



KANTON AARGAU

**Departement
Volkswirtschaft und Inneres**
Amt für Wirtschaft und Arbeit

**Departement
Gesundheit und Soziales**
Kantonaler Sozialdienst

Kurt Jenni, Abteilungsleiter
Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

Guido Pfister, Sektionsleiter Arbeitsmarktliche Integration
Rain 53, 5001 Aarau

An die Gemeinderätinnen und
Gemeinderäte des Kantons
Aargau, die Empfängerinnen und
Empfänger des Handbuchs
Sozialhilfe und die Regionalen
Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Aarau, 18. Januar 2010

Kreisschreiben 3/2010

Einholen der Einwilligung zur Datenbekanntgabe für den Datenaustausch zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Gemeinden bei Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern

Sehr geehrte Damen und Herren

Da teilweise auch arbeitsfähige Personen, die sich zufolge Arbeitslosigkeit bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden, ergänzend zur Arbeitslosenversicherung (ALV) durch die öffentliche Hand mit materieller Hilfe unterstützt werden müssen, ist es erforderlich, dass die Sozialen Dienste respektive Sozialbehörden Zugang zu den Daten der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) haben.

Die Herausgabe von Daten durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) untersteht strengen Datenschutzbestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Um den Informationsaustausch dennoch zu ermöglichen, wurde zwischen dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) folgender Ablauf vereinbart: Sozialhilfeempfänger/-innen (SHE), die sich bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) melden wollen, sind bei ihrer Anmeldung auf der Gemeinde anzufragen, ob sie damit einverstanden sind, dass das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) folgende Grunddaten dem Sozialdienst und/oder der Sozialbehörde der Gemeinde bekannt geben darf:

- die Anmeldung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV);
- die Abmeldung vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV);
- einen Stellenantritt inklusive Zwischenverdienst;
- das Ende des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder.

Stimmen sie dieser Anfrage zu, ist ihnen ein separates Formular (Beilage) zur Unterschrift vorzulegen. Bei bereits laufenden Fällen ist diese Anfrage nachzuholen.

Stimmen die angefragten Personen der Datenbekanntgabe der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) an die Sozialdienste respektive die Sozialbehörden nicht zu, müssen diese die von ihnen benötigten Daten mit einem schriftlichen, begründeten Gesuch gemäss Art. 97 a Abs. 1 lit. f Ziff. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) im Einzelfall von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) einverlangen.

Freundliche Grüsse

Kurt Jenni
Abteilungsleiter

Beilage:

- Bericht zum Einholen der Einwilligung zur Datenbekanntgabe
- Formular "Erklärung über die Einwilligung zur Datenbekanntgabe"